BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, November 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BDC Energy Systems GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen ... 2

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge ... 2

II. Angebot und Vertragsschluss ... 2

III. Leistungsumfang, Leistungsänderungen und Nachträge ... 3

IV. Widerrufsrecht für Verbraucher ... 3

V. Unterlagen, Schutzrechte und Nutzungsrechte ... 4

VI. Preise, Zahlung, Aufrechnung und Abtretung ... 4

VII. Ausführungsfristen, Behinderung und höhere Gewalt ... 5

VIII. Abnahme ... 5

IX. Mängelansprüche ... 6

X. Haftung ... 6

XI. Begrenzung der Haftungsausschlüsse ... 6

XII. Verjährung ... 6

XIII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten ... 7

XIV. Beendigung des Vertrages ... 7

XV. Verarbeitung personenbezogener Daten ... 7

XVI. Verbraucherstreitbeilegung ... 8

XVII. Schlussbestimmungen ... 8

B. Ergänzende Regelungen für Bau-, Werk- und Reparaturleistungen ... 9

I. Auftragsgrundlage und Leistungsabgrenzung ... 9

II. Bauseitige Leistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ... 9

III. Verkehrssicherung und Abgrenzung der Sicherungspflichten ... 10

IV. Verantwortlichkeiten für elektrische Anlagen (DIN VDE 0105-100) ... 10

V. Gefahrstoffe, insbesondere Asbest ... 11

VI. Bedenkenanmeldung, Behinderung und Mehrkosten ... 11

VII. Arbeiten an Bestandsanlagen ... 11

VIII. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ... 12

IX. Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher ... 12

X. Digitale Elemente, Software und Updates ... 13

XI. Dokumentation und Übergabe ... 13

XII. Wartung und Instandhaltung ... 13

XIII. Bauleistungen auf Grundlage der VOB/B ... 14

C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge ... 15

I. Versand, Lieferung und Gefahrübergang ... 15

II. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ... 15

D. Ergänzende Regelungen für Beratungs- und Planungsleistungen ... 16

I. Vertragsgegenstand und Mitwirkung ... 16

II. Durchführung und Berichterstattung ... 16

III. Vergütung ... 16

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten für Verträge über Werk-, Bau-, Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Kauf-, Werklieferungs- sowie Beratungs- und Planungsleistungen. Für die Vermietung von Geräten und Anlagen gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Mietbedingungen) des Auftragnehmers.

(2) Maßgebend ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung. Die Fassung ist auf dem Deckblatt mit Datum bezeichnet.

(3) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Kaufmann ist, wer die Voraussetzungen der §§ 1 ff. HGB erfüllt.

(4) Regelungen, die ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind durch den Zusatz „(nur gegenüber Unternehmern)“ gekennzeichnet; Regelungen, die eine Kaufmannseigenschaft voraussetzen, durch den Zusatz „(nur gegenüber Kaufleuten)“. Alle übrigen Regelungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen.

(5) Diese AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam einbezogen worden sind. Gegenüber Verbrauchern setzt dies einen ausdrücklichen Hinweis vor Vertragsschluss und die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme voraus (§ 305 Absatz 2 BGB).

(6) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zugestimmt. Widersprechen sich die Geschäftsbedingungen beider Parteien, so gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen wurden.

(8) Im Übrigen gilt bei Widersprüchen die folgende Rangfolge:

a) der projektbezogene Vertrag einschließlich ausdrücklich vereinbarter Änderungen und Nachträge,

b) die Leistungsbeschreibung des Angebots mit den dort bezeichneten Anlagen,

c) diese AGB,

d) die gesetzlichen Vorschriften.

(9) Diese AGB gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte der Parteien, sofern der Auftraggeber vor dem jeweiligen Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme verschafft wurde.

II. Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot bindet den Auftragnehmer für die Dauer von drei Wochen ab Zugang beim Auftraggeber.

(2) Bei freibleibenden Angeboten erfolgt der bindende Antrag durch die Auftragserteilung des Auftraggebers in Text-, Schrift- oder elektronischer Form.

(3) Der Vertrag kommt zustande durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, durch Beginn der Ausführung oder durch vorbehaltlose Annahme eines ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebots durch den Auftraggeber.

(4) Die Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Weicht sie nach Auffassung des Auftraggebers vom Vereinbarten ab, so teilt er dies dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang, in Textform mit. Eine Zustimmung durch Schweigen tritt nicht ein; der Vertragsinhalt bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Die gesetzlichen Grundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen, es sei denn, die Parteien haben die persönliche Ausführung durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart oder diese ergibt sich aus der Natur des Auftrags. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung verantwortlich und vergütet den Nachunternehmer selbst; ein Vertragsverhältnis zwischen Nachunternehmer und Auftraggeber entsteht nicht.

(6) (nur gegenüber Unternehmern) Der Auftraggeber wird Nachunternehmer, die der Auftragnehmer ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt hat und die er ohne den Vertrag nicht kennengelernt hätte, für die Dauer von sechs Monaten nach Abnahme nicht gezielt mit solchen Leistungen beauftragen, die Gegenstand dieses Vertrages waren. Bereits vor

Vertragsschluss bestehende Geschäftsbeziehungen, Folgeaufträge anderen Inhalts sowie Anstellungsangebote bleiben unberührt.

III. Leistungsumfang, Leistungsänderungen und Nachträge

(1) Art und Umfang der Leistung bestimmen sich nach der Leistungsbeschreibung des Angebots und den dort bezeichneten Anlagen. Ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften, insbesondere in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistungsdaten, Schnittstellen, Fabrikate und Fördervoraussetzungen, sind Beschaffenheitsvereinbarung.

(2) Allgemeine Angaben in Katalogen, Produktinformationen und Werbematerialien sowie Darstellungen in Schaubildern und Zeichnungen sind Beschreibungen, keine Beschaffenheitsgarantie. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Oberfläche und Maßen bleiben vorbehalten, soweit sie die Funktion nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind.

(3) Prognosen zu Erträgen, Verbräuchen, Einsparungen oder Amortisationszeiten, insbesondere Ertragsprognosen für Photovoltaikanlagen, beruhen auf den im Angebot genannten Annahmen und auf statistischen Werten. Sie sind unverbindliche Berechnungen und keine zugesicherte Eigenschaft, soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Eine Garantie übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn er sie ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet.

(5) Abweichungen von der vereinbarten Ausführung sind zulässig, wenn sie technisch gleichwertig oder höherwertig sind, den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Abweichungen, die Preis, Erscheinungsbild, Leistungsdaten oder Schnittstellen betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(6) Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs oder zusätzliche Leistungen, so unterbreitet der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot mit Preis und Auswirkung auf die Ausführungsfristen. Der Nachtrag wird mit Annahme in Textform Vertragsbestandteil. Die §§ 650b und 650c BGB bleiben unberührt.

(7) Erkennt der Auftragnehmer bei der Ausführung, dass zur fachgerechten Erbringung der beauftragten Leistung Arbeiten erforderlich sind, die im Angebot nicht enthalten sind, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit und legt ein Nachtragsangebot vor. Die betroffenen Arbeiten werden bis zur Entscheidung des Auftraggebers nicht ausgeführt. Ohne Nachtragsvereinbarung ausgeführte Leistungen werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, sie waren zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen unaufschiebbar; in diesem Fall ist die übliche Vergütung zu zahlen.

(8) Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erbringung der beauftragten Leistung gehören, sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten, auch wenn sie im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

IV. Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschlusstatbestand eingreift.

(2) Ein Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB liegt nur vor, wenn der Auftragnehmer mit dem Bau eines neuen Gebäudes oder mit erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude beauftragt ist. Die Beauftragung eines einzelnen Gewerks im Rahmen eines Bauvorhabens begründet für sich genommen keinen Verbraucherbauvertrag. Liegt ein Verbraucherbauvertrag vor, gelten die §§ 650i bis 650n BGB, insbesondere das Widerrufsrecht nach § 650l BGB.

(3) Die Einzelheiten zu Frist, Beginn, Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular. Diese werden dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform als gesonderte Anlage zum Angebot übermittelt und sind Bestandteil des Vertrages. Bei Abweichungen zwischen der Widerrufsbelehrung und diesen AGB geht die Widerrufsbelehrung vor.

(4) Je nach Vertragsgegenstand werden gesonderte Belehrungen für Dienst- und Werkleistungen, für Kaufverträge und für Verbraucherbauverträge verwendet. Maßgeblich ist die dem jeweiligen Angebot beigefügte Belehrung.

(5) Ist der Auftraggeber Unternehmer, steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(6) Soll mit der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden, setzt dies das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers voraus; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Der Auftragnehmer beginnt vor Fristablauf ausschließlich dann mit der Ausführung, wenn ihm diese Erklärung vorliegt.

(7) Widerruft der Verbraucher nach einem so veranlassten Leistungsbeginn, schuldet er Wertersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Widerrufsbelehrung.

V. Unterlagen, Schutzrechte und Nutzungsrechte

(1) Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung in Textform nicht zu anderen Zwecken als der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für die Weitergabe an Berater, Finanzierungspartner, Versicherer und Behörden des Auftraggebers sowie für gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen.

(2) Soweit an den vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen Urheberrechte bestehen, verbleiben diese beim jeweiligen Urheber. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Zwecke, die mit der errichteten Anlage zusammenhängen, insbesondere für Betrieb, Wartung, Instandsetzung, Erweiterung, Veräußerung und Versicherung. Das Nutzungsrecht geht bei Veräußerung der Anlage auf den Erwerber über.

(3) Anlagendokumentation, Prüfprotokolle, Messergebnisse und Bestandsunterlagen, die der Auftraggeber zum Betrieb der Anlage benötigt, dürfen von ihm uneingeschränkt genutzt und an Dritte weitergegeben werden.

(4) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche zu.

VI. Preise, Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

(1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der Umsatzsteuer und aller sonstigen Preisbestandteile angegeben; gesondert zu zahlende Liefer- und Versandkosten werden, soweit sie anfallen, im Angebot ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Nebenkosten werden nur geschuldet, soweit sie im Angebot dem Grunde und der Höhe nach ausgewiesen oder gesondert vereinbart sind.

(3) Preisanpassung bei länger laufenden Verträgen: Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern mehr als vier Monate und gegenüber Unternehmern mehr als zwei Monate, so kann der Auftragnehmer den Preis anpassen, soweit sich seine Selbstkosten für Material, Energie oder Lohn nach Vertragsschluss erhöht haben und er die Erhöhung nicht zu vertreten hat. Es gelten folgende Maßgaben:

a) Bezugsgröße ist der Kostenstand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

b) Die Anpassung ist auf den Anteil der betroffenen Kostenart an der Vergütung begrenzt und darf die tatsächliche Kostensteigerung nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Gewinnmarge ist ausgeschlossen.

c) Kostensenkungen sind im selben Umfang und nach denselben Maßstäben weiterzugeben.

d) Kosten, die der Auftragnehmer bereits durch Festpreisabreden mit Vorlieferanten abgesichert hat, bleiben außer Betracht.

e) Die Anpassung ist dem Auftraggeber vor ihrer Wirksamkeit in Textform unter nachvollziehbarer Darlegung der Kostenentwicklung mitzuteilen.

f) Übersteigt die Erhöhung fünf Prozent der vereinbarten Vergütung, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den bis dahin geltenden Preisen abgerechnet.

(4) Wünscht der Auftraggeber eine Ausführung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (werktags 8:00 bis 17:00 Uhr), so werden Zuschläge nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung nach Art und Höhe ausgewiesen sind.

(5) Wird eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, so sind die Verrechnungssätze für Arbeitszeit, Fahrzeit, Fahrtkosten und Material im Angebot auszuweisen. Stundenberichte dienen dem Nachweis der aufgewendeten Zeit; sie begründen für sich genommen keine Beauftragung zusätzlicher Leistungen.

(6) Die Vergütung für Werkleistungen wird mit Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Im Übrigen sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten und nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen (§ 632a BGB). Für Stoffe und Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind, kann Abschlag verlangt werden, wenn dem Auftraggeber Eigentum oder Sicherheit hieran verschafft wird. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig. Bei Verbraucherbauverträgen gelten ergänzend die Grenzen des § 650m BGB.

(8) Eine Abschlagszahlung bewirkt keine Abnahme der abgerechneten Leistung.

(9) Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug, kann der Auftragnehmer die Arbeiten nach vorheriger Ankündigung in Textform einstellen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und des Standes der Arbeiten verhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer trifft die zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen. Die gesetzlichen Rechte aus § 650f BGB bleiben unberührt.

(10) Der Auftraggeber kann aufrechnen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, insbesondere mit Ansprüchen auf Kostenvorschuss, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz wegen Mängeln oder wegen nicht erbrachter Leistungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber in demselben Umfang zu.

(11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form an die vom Auftraggeber benannte Adresse zu übermitteln. Der Auftraggeber benennt hierfür eine Empfangsadresse; benennt er keine, erfolgt die Übermittlung in Papierform.

(12) Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt.

VII. Ausführungsfristen, Behinderung und höhere Gewalt

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform als verbindlich vereinbart sind. Im Übrigen sind Angaben zur Ausführungszeit unverbindliche Planwerte.

(2) Verbindliche Fristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung der für die Ausführung wesentlichen technischen Einzelheiten und nicht vor Vorliegen derjenigen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, die für den Beginn der Arbeiten tatsächlich erforderlich sind.

(3) Eine Frist verlängert sich um den Zeitraum, um den die Ausführung durch einen Umstand behindert wird, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Voraussetzung ist, dass der Umstand für die Verzögerung ursächlich ist und der Auftragnehmer die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzeigt, sofern dem Auftraggeber die hindernden Umstände nicht offenkundig bekannt sind. Der Auftragnehmer unternimmt das ihm Zumutbare, um die Behinderung und ihre Folgen gering zu halten.

(4) Höhere Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare Ereignisse, die auch durch zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden können, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien und Pandemien mit behördlichen Einschränkungen, hoheitliche Eingriffe sowie Arbeitskämpfe, an denen der Auftragnehmer nicht beteiligt ist. Allgemeine Beschaffungs-, Währungs- und Preisrisiken sowie gewöhnliche Witterungsverhältnisse sind keine höhere Gewalt.

(5) Bleibt eine Lieferung des Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer und kongruenter Eindeckung aus Gründen aus, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt Absatz 3 entsprechend. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen die Eindeckung nach.

(6) Dauert eine Behinderung nach Absatz 3 oder 4 länger als drei Monate an, so kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden abgerechnet; weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

VIII. Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung an und fordert den Auftraggeber zur Abnahme auf. Die Abnahme erfolgt in der Regel förmlich; über das Ergebnis wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, in dem vorbehaltene Mängel und Restleistungen festgehalten werden. Jede Partei kann eine förmliche Abnahme verlangen.

(3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht es der Abnahme gleich, wenn er die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Absatz 2 Satz 1 BGB). Ist der Auftraggeber Verbraucher, treten diese Wirkungen nur ein, wenn der Auftragnehmer ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat (§ 640 Absatz 2 Satz 2 BGB).

(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können gesondert abgenommen werden. Eine Teilabnahme ist gesondert zu protokollieren.

(5) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und wird die Vergütung nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 6 fällig. Die Beweislast für Mängel geht auf den Auftraggeber über, soweit er sich die Rechte wegen des Mangels nicht bei der Abnahme vorbehalten hat.

(6) Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber ersetzt die Abnahme nicht. Eine Abschlagszahlung ist keine Teilabnahme.

(7) Die Abnahme der elektrotechnischen Leistung setzt die Durchführung der normativ vorgeschriebenen Prüfungen und die Übergabe der Dokumentation nach Abschnitt B Ziffer XI voraus.

IX. Mängelansprüche

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mängel sind dem Auftragnehmer nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Anzeige soll den Mangel so beschreiben, dass der Auftragnehmer ihn feststellen kann.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Der Auftraggeber gewährt ihm hierzu die erforderliche Gelegenheit und Zugang. Beseitigt der Auftraggeber einen Mangel ohne vorherige Fristsetzung selbst oder durch Dritte, so entfallen Mängelansprüche insoweit nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 637, 323 Absatz 2 und 637 Absatz 2 BGB nicht vorliegen.

(4) Keine Mängel sind Beeinträchtigungen, die auf natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, fehlerhafter Bedienung, unterlassener oder unsachgemäßer Wartung, Eingriffen Dritter, Veränderungen der Anlage ohne Zustimmung des Auftragnehmers oder auf vom Auftraggeber gelieferten Stoffen oder vorgegebenen Ausführungsarten beruhen, sofern der Auftragnehmer seiner Prüf- und Hinweispflicht nachgekommen ist.

(5) Die Rügeobliegenheit nach Abschnitt C Ziffer II gilt ausschließlich für Kauf- und Werklieferungsverträge gegenüber Kaufleuten. Auf Werk- und Bauleistungen findet sie keine Anwendung.

X. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sowie Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten für Ansprüche gleich welcher Rechtsgrundlage, insbesondere für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsanbahnung sowie für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

(6) Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

XI. Begrenzung der Haftungsausschlüsse

(1) Die in diesen AGB geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in keinem Fall

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen,

b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,

c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

d) soweit der Auftragnehmer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat,

e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,

f) für Ansprüche nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Diese Ziffer geht allen abweichenden Regelungen dieser AGB vor.

XII. Verjährung

(1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere fünf Jahre bei Bauwerken und bei Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB), sowie bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind (§ 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB).

(2) Elektroinstallationen, Ladeinfrastruktur und Photovoltaikanlagen, die mit einem Gebäude fest verbunden werden und für dessen Bestand, Erhaltung oder bestimmungsgemäße Nutzung von Bedeutung sind, sind Arbeiten bei Bauwerken im Sinne des Absatzes 1.

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Für Mängelansprüche bei beweglichen Sachen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei Wartungs- und Reparaturleistungen, die kein Bauwerk betreffen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme.

(4) Absatz 3 gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln, in den Fällen des Lieferantenregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB), soweit eine Garantie übernommen wurde sowie in den Fällen der Ziffer XI.

(5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

(1) Gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt erlischt, soweit die Sachen durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder einer anderen Sache werden (§§ 93, 94, 946, 947 BGB).

(2) Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und noch in seinem Eigentum stehende Sachen herausverlangen. Das Betreten von Räumen oder Grundstücken des Auftraggebers und der Ausbau von Sachen setzen die Zustimmung des Auftraggebers oder einen vollstreckbaren Titel voraus. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich erklärt.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich über Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware und weist den Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers hin. Die Kosten einer erforderlichen Intervention trägt der Auftraggeber, soweit er die Benachrichtigung schuldhaft unterlassen hat und der Dritte sie nicht erstattet.

(4) Der Auftragnehmer gibt ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl obliegt dem Auftragnehmer.

(5) Der Anspruch des Auftragnehmers auf Sicherheit nach § 650f BGB bleibt unberührt. Ein Sicherheitseinbehalt des Auftraggebers besteht nur, soweit er gesondert vereinbart ist; er ist auf fünf Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt und kann vom Auftragnehmer durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abgelöst werden.

XIV. Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen. Mängel-, Dokumentations-, Zahlungs- und Vertraulichkeitspflichten bestehen über die Abnahme hinaus nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Vorschriften fort.

(2) Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen (§ 648 BGB). Die Kündigung eines Bauvertrages, eines Verbraucherbauvertrages sowie eines Architekten- oder Ingenieurvertrages bedarf der schriftlichen Form (§ 650h BGB); im Übrigen genügt die Textform.

(3) Kündigt der Auftraggeber nach Absatz 2, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem Auftragnehmer fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen (§ 648 Satz 3 BGB). Beiden Parteien steht der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Betrages offen. Der Auftragnehmer rechnet auf Verlangen prüffähig ab.

(4) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der anderen Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, sofern dies nicht ausnahmsweise entbehrlich ist. Die §§ 648a, 650g BGB bleiben unberührt.

(5) Unbefristete Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Wartungsverträge, können von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Nach einer Kündigung verlangt jede Partei auf Verlangen der anderen die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes.

XV. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung.

(2) Die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erteilt der Auftragnehmer in der Datenschutzerklärung für Kunden und Geschäftspartner, die dem Angebot als Anlage beigefügt wird. Die Datenschutzerklärung für die Nutzung der Website ist unter https://bdcberlin.de/datenschutzerklaerung/ abrufbar. Diese Ziffer ersetzt die genannten Erklärungen nicht.

(3) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.

(4) Setzt der Auftragnehmer Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeiten, schließt er mit diesen einen Vertrag nach Artikel 28 DSGVO. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

(5) Übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von Mietern, Nutzern oder Beschäftigten, so stellt er sicher, dass hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und die betroffenen Personen informiert sind.

(6) Fotografische Dokumentationen des Auftragnehmers beschränken sich auf den Zustand der Arbeitsstelle und der betroffenen Anlagenteile. Personen, Kennzeichen und private Einrichtungsgegenstände werden nicht erfasst oder unkenntlich gemacht. Eine Verwendung zu Werbezwecken erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung des Auftraggebers.

XVI. Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit (§ 36 VSBG).

XVII. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht entzogen wird. Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist der im Vertrag bezeichnete Ausführungsort; für Zahlungen und für Lieferungen ab Werk ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

(3) (nur gegenüber Kaufleuten) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Berlin, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Gegenüber allen übrigen Auftraggebern gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

(5) Beide Parteien behandeln die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich. Ausgenommen sind Offenlegungen gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherern, Rechts- und Steuerberatern, Finanzierungspartnern, Erwerbern der Anlage sowie Fachunternehmen, die mit Betrieb, Wartung oder Erweiterung der Anlage befasst sind, ferner gesetzlich vorgeschriebene Angaben. Die Benennung des Auftraggebers als Referenz bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

B. Ergänzende Regelungen für Bau-, Werk- und Reparaturleistungen

Dieser Abschnitt gilt ergänzend zu Abschnitt A für Bau-, Werk-, Montage- und Reparaturleistungen, insbesondere für Elektroinstallationsarbeiten, die Errichtung von Ladeeinrichtungen sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern im Niederspannungsbereich.

I. Auftragsgrundlage und Leistungsabgrenzung

(1) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine erreichbare Ansprechperson, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit der Ausführung befugt ist. Der Auftragnehmer benennt seinerseits eine Ansprechperson.

(2) Änderungen des Auftrags und Zusatzleistungen sind gegenüber der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder der von ihm im Angebot benannten Person zu erklären. Ziffer A.III bleibt unberührt.

(3) Genehmigungen und Zustimmungen: Der Auftraggeber beschafft die aus seiner Sphäre stammenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, insbesondere baurechtliche Genehmigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, Zustimmungen von Eigentümern und Vermietern sowie Beschlüsse der Wohnungseigentümergemeinschaft, und weist sie dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn nach. Genehmigungen und Nachweise, die an die Fachkunde oder die Eintragung des ausführenden Unternehmens anknüpfen, insbesondere Anträge beim Netzbetreiber und Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO, beschafft der Auftragnehmer; die hierfür anfallenden Kosten sind nur geschuldet, soweit sie im Angebot als Position ausgewiesen sind.

(4) Ist der Auftraggeber eine Wohnungseigentümergemeinschaft oder handelt er für eine solche, so weist er die Beschlussfassung und seine Vertretungsmacht nach. Die Wohnungseigentümergemeinschaft ist als Verbraucher zu behandeln, wenn ihr mindestens ein Verbraucher angehört und sie das Rechtsgeschäft zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums abschließt. Die Beauftragung über eine gewerbliche Verwaltung ändert hieran nichts.

(5) Verdeckte Leitungen und Einrichtungen: Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die ihm bekannte oder aus seinen Unterlagen ersichtliche Lage verdeckt geführter Leitungen und Einrichtungen aller Gewerke mit und überlässt ihm hierzu vorhandene Bestandsunterlagen. Der Auftragnehmer führt vor Eingriffen in die Bausubstanz die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Ortung durch. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Erkundung und zur sorgfältigen Ausführung bleiben von einer unterbliebenen Mitteilung des Auftraggebers unberührt; hat der Auftraggeber ihm bekannte Umstände schuldhaft nicht mitgeteilt, ist dies bei der Haftungsverteilung nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

(6) Entsorgung: Die Entsorgung von Ausbaumaterial und Bauschutt ist nur geschuldet, soweit sie im Angebot als Position ausgewiesen oder gesondert beauftragt ist. Gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten des Auftragnehmers, insbesondere nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesetz und dem Verpackungsgesetz, bleiben unberührt und werden vom Auftragnehmer erfüllt.

II. Bauseitige Leistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die nachfolgenden Leistungen sind nicht im Angebotspreis enthalten und vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unentgeltlich zu erbringen, soweit sie für das jeweilige Vorhaben erforderlich sind. Welche Leistungen das im Einzelfall sind, bestimmt sich nach dem Angebot. Der Auftraggeber kann sie selbst erbringen oder Dritte beauftragen; auf Wunsch unterbreitet der Auftragnehmer ein gesondertes Angebot.

a) ungehinderter und sicherer Zugang zur Arbeitsstelle während der vereinbarten Arbeitszeiten einschließlich Schlüsseln, Zugangscodes und Zutrittsberechtigungen,

b) Freiräumen des Arbeitsbereichs sowie Abdecken oder Entfernen empfindlicher Einrichtungsgegenstände,

c) Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser mit geeigneten Entnahmestellen in zumutbarer Entfernung; die technischen Anforderungen werden im Angebot bezeichnet,

d) abschließbare, trockene Lagermöglichkeit für Material und Werkzeug in zumutbarer Entfernung,

e) Halte- und Abstellmöglichkeit für die Fahrzeuge des Auftragnehmers in zumutbarer Entfernung,

f) geeignete und tragfähige Aufstell- und Rangierflächen für Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Anlieferfahrzeuge sowie Angaben zur Tragfähigkeit befahrener Flächen, insbesondere von Tiefgaragen- und Kellerdecken,

g) Überlassung vorhandener Bestandsunterlagen, insbesondere Strangschemata, Stromlaufpläne, Verteilerpläne und Prüfprotokolle.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nur verlangt, soweit sie für das Vorhaben nach Art und Umfang erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar sind. Bei Arbeiten in bewohnten Wohneinheiten beschränken sich die Mitwirkungspflichten auf das zur Ausführung Notwendige.

(3) Liegt eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vor, so zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform an und setzt dem Auftraggeber eine angemessene Frist. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Auftragnehmer die erforderliche Maßnahme nach vorheriger Ankündigung in Textform selbst veranlassen, wenn dies zur Fortführung der Arbeiten notwendig

und wirtschaftlich angemessen ist; die Kosten trägt der Auftraggeber. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten 500 Euro netto, bedarf die Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

III. Verkehrssicherung und Abgrenzung der Sicherungspflichten

(1) Der Auftragnehmer sichert die von ihm eingerichtete Arbeitsstelle nach den anerkannten Regeln der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Anordnungen. Er hinterlässt die Arbeitsstelle auch bei Unterbrechung der Arbeiten, insbesondere über Nacht und an Wochenenden, in einem Zustand, in dem von ihr keine vermeidbaren Gefahren ausgehen; dazu gehören insbesondere das Abdecken oder Absperren von Öffnungen, die Sicherung offener elektrischer Anlagenteile gegen Berührung und die Sicherung gelagerter Materialien und Geräte.

(2) Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherung für die Bereiche außerhalb der Arbeitsstelle, insbesondere Sicherung, Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst der Zugangs-, Verkehrs- und Allgemeinflächen wie Zuwegung, Hof, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge.

(3) Ist der Arbeitsbereich außerhalb der Anwesenheitszeiten des Auftragnehmers für Dritte zugänglich, so teilt der Auftraggeber dies vor Arbeitsbeginn mit. Die Parteien stimmen die erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ab; sie werden gesondert vergütet, soweit sie über die nach Absatz 1 geschuldete Sicherung hinausgehen. Dem Auftraggeber obliegt es, unbeteiligte Dritte, insbesondere Kinder, vom Arbeitsbereich fernzuhalten, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt.

(4) Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum: Der Auftragnehmer holt die Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO darüber ein, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, und befolgt sie. Er führt die angeordneten Absperrungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen aus. Der Auftraggeber wirkt hieran mit, indem er die für die Antragstellung erforderlichen Angaben zum Objekt und zum Grundstück beibringt und, soweit erforderlich, als Grundstückseigentümer zustimmt sowie Sondernutzungs- und Aufgrabungserlaubnisse beantragt, die an die Person des Grundstückseigentümers anknüpfen. Die Kosten der Anordnung, des Verkehrszeichenplans und des Absperrmaterials sind nur geschuldet, soweit sie im Angebot als Position ausgewiesen sind.

(5) Baustellenverordnung: Findet die Baustellenverordnung Anwendung, so treffen die Pflichten des Bauherrn, insbesondere Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Bestellung eines Koordinators bei Tätigkeit mehrerer Arbeitgeber, den Auftraggeber oder den von ihm beauftragten Dritten. Ein bestehender Plan und die Kontaktdaten des Koordinators sind dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn zu übermitteln. Die Arbeitgeberpflichten des Auftragnehmers gegenüber seinen Beschäftigten bleiben hiervon unberührt.

(6) Freistellung: Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Innenverhältnis von begründeten Ansprüchen Dritter und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass der Auftraggeber die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat. Trifft auch den Auftragnehmer ein Verschulden, so erfolgt der Ausgleich nach den Verursachungs- und Verschuldensanteilen (§ 254 BGB). Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche, gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und erkennt Ansprüche nicht ohne Abstimmung an.

(7) Klarstellung: Die vorstehende Aufgabenverteilung wirkt im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers gegenüber Dritten sowie seine öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht bleiben unberührt und werden durch diese Regelung weder ausgeschlossen noch beschränkt.

IV. Verantwortlichkeiten für elektrische Anlagen (DIN VDE 0105-100)

(1) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten den Anlagenbetreiber der betroffenen elektrischen Anlage im Sinne der DIN VDE 0105-100 mit Namen und Erreichbarkeit. Ist der Auftraggeber nicht selbst Anlagenbetreiber, so stellt er die Benennung durch den Betreiber sicher und teilt dem Auftragnehmer mit, wer die Betreiberpflichten wahrnimmt.

(2) Für die Dauer der Arbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Anlagenverantwortung für den im Angebot oder im Übergabeprotokoll bezeichneten Anlagenbereich und benennt hierfür eine Elektrofachkraft. Der Arbeitsverantwortliche wird im Übergabeprotokoll benannt.

(3) Anlagenbereich und Zeitraum der Verantwortlichkeit werden dokumentiert. Übernahme und Rückgabe der Anlagenverantwortung werden mit Datum, Uhrzeit und Bezeichnung des Anlagenbereichs in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten. Maßgeblich für die Benennung der verantwortlichen Personen ist das Protokoll.

(4) Außerhalb des bezeichneten Anlagenbereichs und außerhalb des bezeichneten Zeitraums verbleibt die Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage beim Anlagenbetreiber.

(5) Schalthandlungen in Anlagenteilen, die nicht zum übernommenen Anlagenbereich gehören, insbesondere im Übergabe-, Vorzähler- und Messbereich, nimmt der Auftragnehmer nur vor, soweit er hierzu berechtigt und beauftragt ist; im Übrigen erfolgen sie durch den Anlagenbetreiber, dessen beauftragte Elektrofachkraft, den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber. Innerhalb des übernommenen Anlagenbereichs nimmt der Auftragnehmer die erforderlichen Freischaltungen selbst vor.

(6) Der Auftraggeber teilt vor Arbeitsbeginn mit, ob und in welchem Umfang die elektrische Anlage während der Arbeiten weiter genutzt werden soll. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden gesondert abgestimmt und vergütet. Bis zur protokollierten Rückgabe der Anlagenverantwortung ist die Nutzung der vom Auftragnehmer freigeschalteten oder gesicherten Anlagenteile durch den Auftraggeber oder Dritte nicht zulässig.

(7) Der Auftragnehmer weist seine für die Arbeiten eingesetzten Personen ein und stellt sicher, dass die Arbeiten durch Elektrofachkräfte oder unter deren Leitung und Aufsicht ausgeführt werden.

V. Gefahrstoffe, insbesondere Asbest

(1) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten in Textform das Baujahr des Objekts; bei einem Baujahr zwischen 1993 und 1996 zusätzlich das Datum des Baubeginns, sofern es ihm bekannt ist. Diese Pflicht gilt auch gegenüber privaten Auftraggebern.

(2) Der Auftraggeber übermittelt ferner die ihm vorliegenden Informationen über bekannte oder vermutete Gefahrstoffvorkommen im Bereich der Arbeitsstelle, insbesondere über Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern, Bodenbelägen und Dachmaterialien sowie über künstliche Mineralfasern, PCB und PAK, einschließlich vorhandener Gutachten und Sanierungsnachweise. Werden ihm solche Umstände erst während der Ausführung bekannt, teilt er dies unverzüglich mit.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung und die nach der Gefahrstoffverordnung erforderliche Erkundung obliegen dem Auftragnehmer. Ergibt sich aufgrund des Baujahrs, unklarer Unterlagen oder des Befundes vor Ort ein über die Angebotsgrundlage hinausgehender Erkundungs- oder Schutzaufwand, so teilt der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform mit und legt ein Nachtragsangebot vor. Ziffer A.III Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Stellt sich heraus, dass die Arbeitsstelle mit Gefahrstoffen belastet ist, oder besteht ein begründeter Verdacht, so stellt der Auftragnehmer die betroffenen Arbeiten unverzüglich ein und unterrichtet den Auftraggeber. Die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen oder deren Vergütung zustande, so kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen kündigen. Die erbrachten Leistungen werden abgerechnet.

(5) Hat der Auftraggeber die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, so trägt er die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Bedenkenanmeldung, Behinderung und Mehrkosten

(1) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so teilt er sie dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor Beginn der betroffenen Arbeiten, in Textform mit und weist auf die möglichen Folgen hin. Die Bedenkenanmeldung befreit den Auftragnehmer nicht von seinen eigenen Prüfungs- und Sorgfaltspflichten.

(2) Werden erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht, so zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform an. Vereinbarte Termine verschieben sich nach Maßgabe der Ziffer A.VII Absatz 3.

(3) Die wirtschaftlichen Folgen richten sich nach den gesetzlichen Anspruchsgrundlagen; die Ansprüche werden gesondert geltend gemacht und nachgewiesen:

a) Befindet sich der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen.
b) Beruht die Verzögerung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.
c) Werden zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich, richtet sich die Vergütung nach Ziffer A.III.

(4) Der Auftragnehmer weist Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten, vergebliche Anfahrten und Vorhaltekosten, nachvollziehbar und prüffähig aus.

(5) Vor Beginn der Arbeiten dokumentiert der Auftragnehmer den vorgefundenen Zustand der betroffenen Bereiche und Anlagenteile fotografisch nach Maßgabe der Ziffer A.XV Absatz 6. Der Auftraggeber erhält die Dokumentation auf Verlangen.

VII. Arbeiten an Bestandsanlagen

(1) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die ihm bekannten Mängel, Störungen und Besonderheiten der vorhandenen Anlage mit, insbesondere frühere Reparaturen, Eigenleistungen und Arbeiten Dritter, und legt vorhandene Prüfnachweise, insbesondere nach der DGUV Vorschrift 3, sowie Übergabe- und Prüfprotokolle vor.

(2) Gegenstand des Vertrages sind die im Angebot beschriebenen Leistungen. Eine Prüfung, Instandsetzung oder Anpassung nicht vom Auftragnehmer errichteter Anlagenteile ist nicht geschuldet, soweit sie nicht als Position ausgewiesen ist. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Auftragnehmers, diejenigen Schnittstellen und Anlagenteile zu prüfen, die für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der von ihm zu erbringenden Leistung erheblich sind, insbesondere die Eignung der Vorsicherung, des Leitungsquerschnitts, der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung und des Schutzleiters im unmittelbaren Anschlussbereich seiner Leistung.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, dass die vorhandene Anlage den für die sichere Ausführung maßgeblichen Anforderungen nicht genügt, so meldet der Auftragnehmer Bedenken nach Ziffer VI an und legt ein Nachtragsangebot vor. Die betroffenen Arbeiten werden bis zur Entscheidung des Auftraggebers nicht fortgeführt, es sei denn, der Auftraggeber trifft eine Anordnung nach § 650b BGB.

(4) Der Umstand allein, dass eine Bestandsanlage nicht dem aktuellen Stand der Normung entspricht, begründet keine Pflicht zur Ertüchtigung der Gesamtanlage. Die Anpassung ist nur geschuldet, soweit sie für die sichere und vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistung erforderlich ist.

VIII. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

(1) Ladeeinrichtungen sind dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Übersteigt die Summen-Bemessungsleistung der Ladeeinrichtungen je elektrischer Anlage 12 kVA, so ist zusätzlich die Zustimmung des Netzbetreibers zur Inbetriebnahme erforderlich (§ 19 Absatz 2 NAV). Der Netzbetreiber hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern; eine Zustimmungsfiktion besteht nicht.

(2) Ob die Mitteilung und ein etwaiger Zustimmungsantrag durch den Auftragnehmer als gesonderte Position oder durch den Auftraggeber erfolgen, wird im Angebot festgelegt. Übernimmt der Auftragnehmer diese Leistung, so reicht er die vollständigen Unterlagen unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Angaben ein.

(3) Erteilt der Netzbetreiber die Zustimmung nicht oder nur unter Auflagen, insbesondere unter Leistungsreduzierung, Anordnung eines Lastmanagements oder Anpassung des Hausanschlusses, so sind die daraus folgenden Mehrleistungen nicht im Angebotspreis enthalten; sie werden nach Ziffer A.III vereinbart. Verzögerungen aus diesem Grund hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten, soweit er die Unterlagen rechtzeitig und vollständig eingereicht hat.

(4) Ladeeinrichtungen gelten nach Maßgabe des § 14a EnWG und der hierzu ergangenen Festlegungen der Bundesnetzagentur als steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Die hierfür erforderliche Steuerungstechnik und deren Anbindung sind nur insoweit geschuldet, als sie im Angebot als Position ausgewiesen sind. Ein erforderlicher Umbau des Zählerplatzes durch den Messstellenbetreiber ist vom Auftraggeber zu veranlassen; der Auftragnehmer unterstützt ihn auf Wunsch.

(5) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten und tragfähigen Montageuntergrund oder ein fachgerecht hergestelltes Fundament für Standsäulen bereit, soweit dies nicht im Angebot als Position ausgewiesen ist. Anfahrschutz, Poller, Bodenmarkierungen sowie Erd- und Wiederherstellungsarbeiten für die Kabeltrasse sind nur geschuldet, soweit sie als Position ausgewiesen sind.

(6) Nach Übergabe der Ladeeinrichtung obliegen dem Auftraggeber beziehungsweise dem Betreiber die Verkehrssicherung der Stellplatzfläche einschließlich Beleuchtung und Stolperstellenfreiheit sowie die ordnungsgemäße Führung des Ladekabels.

IX. Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher

(1) Standsicherheit: Der Nachweis der Standsicherheit und der ausreichenden Tragreserve der Dachkonstruktion für die zusätzliche Last ist bauseits durch einen Tragwerksplaner zu erbringen, soweit er nicht im Angebot als Position ausgewiesen ist. Der Auftragnehmer prüft die ihm überlassenen Nachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität; eine eigene statische Prüfung schuldet er nicht.

(2) Zustand der Dachfläche: Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die ihm bekannten Umstände zum Zustand von Dachhaut, Unterkonstruktion und Dachdurchdringungsbereichen mit. Prüfung, Sanierung oder Instandsetzung der Dacheindeckung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Erkennt der Auftragnehmer bei der Ausführung, dass die Dachfläche für die Montage offensichtlich ungeeignet ist, so meldet er Bedenken nach Ziffer VI an.

(3) Absturzsicherung: Gerüststellung, Dachfanggerüst, Seitenschutz und sonstige Maßnahmen der Absturzsicherung werden im Angebot ausdrücklich zugeordnet. Werden sie bauseits gestellt, so ist dem Auftragnehmer vor der ersten Benutzung das Prüfprotokoll des Erstellers zu übergeben. Vorhandene Anschlagpunkte und Sekuranten werden nur genutzt, wenn ein gültiger Prüfnachweis vorliegt.

(4) Blitzschutz: Der Auftraggeber teilt mit, ob eine Blitzschutzanlage vorhanden ist, und legt vorhandene Prüfberichte vor. Anpassung, Erweiterung oder Prüfung der Blitzschutzanlage sind nur geschuldet, soweit sie als Position ausgewiesen sind. Der Auftragnehmer führt den Potentialausgleich und die Erdung der von ihm errichteten Anlagenteile nach den anerkannten Regeln der Technik aus.

(5) Aufstellort: Der Auftraggeber stellt einen geeigneten Aufstellort für Wechselrichter und Batteriespeicher bereit. Die Anforderungen an Tragfähigkeit, Temperaturbereich, Belüftung, Zugänglichkeit und Mindestabstände nach den Vorgaben des

Herstellers werden im Angebot bezeichnet. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Anforderungen an den Aufstellraum sowie deren Nachweis obliegen dem Auftraggeber; der Auftragnehmer weist auf ihm erkennbare Anforderungen hin.

(6) Anmeldungen: Ob die Anmeldung beim Netzbetreiber und die Registrierung im Marktstammdatenregister durch den Auftragnehmer als gesonderte Position oder durch den Auftraggeber erfolgen, wird im Angebot festgelegt. Photovoltaikanlage und Batteriespeicher sind jeweils gesondert zu registrieren. Die Registrierung im Marktstammdatenregister ist eine Betreiberpflicht; ist der Auftraggeber nicht Betreiber, so stellt er die Registrierung durch den Betreiber sicher.

(7) Versicherung: Die Prüfung des Versicherungsschutzes und eine etwa erforderliche Anzeige gegenüber dem Gebäudeversicherer obliegen dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt die hierfür erforderlichen Angaben zur Anlage zur Verfügung.

(8) Nachrüstung: Wird ein Batteriespeicher an eine bestehende Photovoltaikanlage nachgerüstet, so setzt das Angebot die Kompatibilität der vorhandenen Wechselrichter- und Messtechnik voraus. Ergibt sich bei der Ausführung, dass ein Austausch oder eine Anpassung erforderlich ist, gilt Ziffer A.III Absatz 7.

X. Digitale Elemente, Software und Updates

(1) Enthält die Leistung Produkte mit digitalen Elementen, insbesondere Wechselrichter, Energiemanagementsysteme, Speichersysteme oder Ladeeinrichtungen mit Softwarefunktionen, so bestimmt sich der geschuldete Funktionsumfang nach der Leistungsbeschreibung des Angebots. Dort werden die vereinbarten Funktionen, die erforderlichen Schnittstellen und etwaige Voraussetzungen wie Internetanbindung, Herstellerkonto oder Mobilfunkabdeckung bezeichnet.

(2) Funktionen, die der Hersteller über eine Cloud oder einen sonstigen Dienst eines Dritten bereitstellt, sind nur geschuldet, soweit sie im Angebot bezeichnet sind. Der Auftragnehmer schuldet weder den dauerhaften Betrieb noch die Weiterentwicklung solcher Dienste durch den Hersteller.

(3) Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Waren mit digitalen Elementen, insbesondere die Aktualisierungspflicht nach den §§ 327f, 475b und 475c BGB, unberührt. Der Auftragnehmer stellt die vom Hersteller bereitgestellten Aktualisierungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung oder weist auf deren Bezugsquelle hin.

(4) Zugangsdaten, Benutzerkonten und Fernzugriffe werden dem Auftraggeber bei Übergabe vollständig übergeben. Ein Fernzugriff des Auftragnehmers nach Übergabe erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund eines Wartungsvertrages.

XI. Dokumentation und Übergabe

(1) Der Auftragnehmer führt die nach den anerkannten Regeln der Technik für die erbrachte Leistung vorgeschriebenen Prüfungen durch, insbesondere die Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600, und dokumentiert deren Ergebnisse.

(2) Zum Zeitpunkt der Abnahme übergibt der Auftragnehmer, soweit für die Leistung einschlägig:

a) das Prüfprotokoll der Erstprüfung einschließlich der Messwerte,
b) den Stromlauf- oder Übersichtsplan der errichteten Anlage sowie den aktualisierten Verteilerplan,
c) die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der eingebauten Komponenten,
d) die Konformitätserklärungen und Datenblätter der wesentlichen Komponenten,
e) bei Photovoltaikanlagen zusätzlich den Strangplan, die Kennzeichnung der Gleichstrom-Freischaltstelle und die Hinweisbeschilderung für Einsatzkräfte,
f) die Unterlagen für die Anmeldung und Registrierung, soweit diese dem Auftraggeber obliegt,
g) Hinweise zu empfohlenen Prüf- und Wartungsintervallen.

(3) Die Dokumentation wird in elektronischer Form übergeben, auf Verlangen zusätzlich in Papierform.

(4) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber oder eine von diesem benannte Person in die Bedienung der Anlage ein und dokumentiert die Einweisung.

(5) Der Auftraggeber ist als Betreiber für den sicheren Betrieb der übergebenen Anlage verantwortlich, insbesondere für die Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen. Der Auftragnehmer weist hierauf bei der Übergabe hin.

XII. Wartung und Instandhaltung

(1) Wartungsleistungen werden nur geschuldet, soweit sie gesondert vereinbart sind. Umfang, Intervall und Vergütung ergeben sich aus dem Wartungsvertrag.

(2) Die vereinbarte Wartungsvergütung umfasst ausschließlich die vereinbarten Wartungsleistungen. Erforderliche Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie Ersatzteile werden gesondert vergütet; der Auftragnehmer stimmt sie vorher mit dem Auftraggeber ab, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht.

(3) Mängelansprüche aus dem Errichtungsvertrag werden durch den Abschluss oder das Unterbleiben eines Wartungsvertrages nicht berührt. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Errichtungsvertrag ist mit dem Unterbleiben eines Wartungsvertrages nicht verbunden.

XIII. Bauleistungen auf Grundlage der VOB/B

(1) Diese AGB regeln Bauleistungen auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) kann mit Auftraggebern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gesondert vereinbart werden. Gegenüber Verbrauchern findet die VOB/B keine Anwendung.

(3) Eine solche Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen Einigung in Textform unter Angabe der maßgeblichen Ausgabe der VOB/B. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber den Text der VOB/B vor Vertragsschluss, wenn dieser nicht Unternehmer im Baubereich ist oder die Übermittlung verlangt.

(4) Ist die Geltung der VOB/B vereinbart, so gilt sie als Ganzes. Die nachfolgend bezeichneten Bestimmungen dieser AGB finden in diesem Fall keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Regelungen der VOB/B:

a) aus Abschnitt A: Ziffer III, Ziffer VI Absätze 3, 5 und 6 bis 9, Ziffer VII, Ziffer VIII, Ziffer IX, Ziffer XII, Ziffer XIII Absatz 5 und Ziffer XIV,

b) aus Abschnitt B: Ziffer I Absatz 3, Ziffer III Absatz 4, Ziffer VI Absätze 1 und 3 sowie Ziffer XII Absatz 3.

(5) Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten ergänzend, soweit sie der VOB/B nicht widersprechen.

(6) Bei vereinbarter Geltung der VOB/B gilt ergänzend:

a) Bedenken teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber abweichend von Abschnitt B Ziffer VI Absatz 1 schriftlich mit (§ 4 Absatz 3 VOB/B).

b) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich als solche vereinbart worden sind (§ 2 Absatz 10 VOB/B); ihre Ausführung ist vor Beginn anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 VOB/B).

c) Für Teile elektrotechnischer Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht überträgt (§ 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B). Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber hierauf vor Vertragsschluss hin und bietet ihm den Abschluss eines Wartungsvertrages an.

d) Die Beschaffung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Auftraggeber (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B). Die dem Auftragnehmer als ausführendem Unternehmen nach § 45 Absatz 6 StVO obliegende Pflicht, die Anordnungen zur Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle einzuholen und zu befolgen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Die technischen Vertragsbedingungen der VOB Teil C gelten, soweit sie für die beauftragte Leistung einschlägig sind. Die maßgeblichen Abschnitte werden im Angebot bezeichnet.

(8) Ziffer A.XI dieser AGB gilt auch bei vereinbarter Geltung der VOB/B.

C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

I. Versand, Lieferung und Gefahrübergang

(1) Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gefahrübergang (§§ 446, 447, 475 Absatz 2 BGB).

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Die Gefahr geht über

a) bei Versendung mit der Übergabe der Ware an den Transporteur,

b) bei Abholung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers mit der Übergabe an den Auftraggeber.

(4) (nur gegenüber Unternehmern) Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über. Der Annahmeverzug setzt ein ordnungsgemäßes Angebot der Leistung nach den §§ 293 ff. BGB voraus; die bloße Anzeige der Versandbereitschaft genügt nicht. Lagerkosten ab Eintritt des Annahmeverzugs trägt der Auftraggeber; sie werden pauschal mit 0,5 Prozent des Nettowerts der gelagerten Ware je angefangene Woche, höchstens jedoch mit fünf Prozent berechnet. Beiden Parteien steht der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten offen.

(5) (nur gegenüber Unternehmern) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind und ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

II. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) (nur gegenüber Kaufleuten) Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und einen erkennbaren Mangel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, so ist die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu erstatten. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werk- und Bauleistungen und nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(3) Gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern, die nicht Kaufleute sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

D. Ergänzende Regelungen für Beratungs- und Planungsleistungen

I. Vertragsgegenstand und Mitwirkung

(1) Im Angebot wird bezeichnet, ob der Auftragnehmer eine Tätigkeit (Dienstvertrag) oder einen bestimmten Erfolg, insbesondere eine Planungs- oder Überwachungsleistung (Werkvertrag), schuldet. Fehlt eine Bezeichnung, so richtet sich die Einordnung nach dem Inhalt der vereinbarten Leistung.

(2) Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor und informiert ihn über die für die Leistung wesentlichen Umstände, auch soweit diese erst während der Tätigkeit bekannt werden. Er informiert über vorangegangene und laufende Planungen Dritter, soweit sie für den Auftrag von Bedeutung sind.

(3) Der Auftraggeber schafft Rahmenbedingungen, die ein ungestörtes Arbeiten erlauben, und informiert erforderlichenfalls seine Beschäftigten und eine bestehende Arbeitnehmervertretung.

(4) Die Parteien treffen die geeigneten Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit der eingesetzten Personen zu wahren.

II. Durchführung und Berichterstattung

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung weisungsfrei und handelt in eigener fachlicher Verantwortung, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Der Auftragnehmer berichtet dem Arbeitsfortschritt entsprechend. Der Schlussbericht wird innerhalb der im Angebot genannten Frist übergeben; ist keine Frist vereinbart, innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung.

(3) Schuldet der Auftragnehmer einen Erfolg, so gilt für die Abnahme Ziffer A.VIII entsprechend. Die Übergabe des Schlussberichts ersetzt die Abnahme nicht.

(4) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so erteilt der Auftragnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen.

III. Vergütung

(1) Die Vergütung wird bei Dienstverträgen nach Erbringung der Leistung, bei Werkverträgen mit Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Abschlagsrechnungen zu stellen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig.

(2) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach § 648 BGB oder unterbleibt die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt Ziffer A.XIV Absatz 3 entsprechend. Bei Dienstverträgen gilt § 615 BGB.

(3) Kündigt der Auftragnehmer aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält er den Vergütungsanspruch für die erbrachten Leistungen und kann Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung entstandenen Schadens verlangen.